

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 39/2016

Veröffentlicht am: 25.08.2016

Verfahrensregeln für die Verleihung einer außerplanmäßigen Professur am Fachbereich Medizin gem. § 26 HHG vom 14.12.2009 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 auf der Basis der Verfahrensregeln des Präsidiums der Philipps-Universität Marburg vom 31.05.2005

Verfahren für die Verleihung einer außerplanmäßigen Professur

Die Verfahrensregeln für die Verleihung einer außerplanmäßigen Professur am Fachbereich Medizin (Beschluss des Fachbereichsrats vom 19.02.2014) gemäß § 26 HHG vom 14.12.2009 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 basieren auf den Verfahrensregeln des Präsidiums der Philipps-Universität Marburg vom 31.05.2005, unter Zustimmung des Senats der Universität vom 15.08.2005.

1. Vorschläge des Fachbereichs für die Verleihung der akademischen Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor kommen für habilitierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler oder ehemalige Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren frühestens nach einer 6-jährigen erfolgreichen Tätigkeit in Forschung und Lehre an der Philipps-Universität Marburg nach der Promotion in Betracht. Der Fachbereich kann auf die 6-Jahres-Frist in besonderen Fällen auch eine entsprechende Tätigkeit an anderen wissenschaftlichen Einrichtungen anrechnen.

2. Die vom Fachbereichsrat ernannte "Ständige Kommission für Habilitations- und Apl.-Verfahren" (Ständige Habilitationskommission) prüft die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens. Liegen diese vor, legt die Dekanin/der Dekan das Verfahren dem Fachbereichsrat vor, der über die Eröffnung des Verfahrens zu beschließen hat.

3. Formale und inhaltliche Prüfung des Antrags durch die Ständige Habilitationskommission:

In Forschung und Lehre bewährt gemäß § 26 Satz 1 HHG haben sich Kandidaten/innen, die hervorragende wissenschaftliche Leistungen und qualitativ hochwertige Ableistung der Lehre nachweisen können.

a) Hervorragende wissenschaftliche Leistungen liegen in der Regel vor, wenn mindestens 6 Originalarbeiten als Erst- oder Letztautorschaft, alle mit einem Journal Impact Factor (JIF), der über dem durchschnittlichen, fachbezogenen JIF liegt, in hochrangigen, internationalen, peer-reviewed Journalen des Fachgebietes oder fachübergreifenden Zeitschriften nach der Habilitation bzw. der äquivalenten, positiven Zwischenevaluation der Juniorprofessur veröffentlicht wurden.¹ Im Fall von überragenden Publikationen kann die Mindestzahl unterschritten werden,

¹ Siehe Anlage, Hinweis Nr. 1

wenn z.B. mit Erst- und Letztautorschaften ein Gesamt-Impact-Factor von 30 überschritten wurde. Die Publikationen sollten überwiegend an der Philipps-Universität Marburg oder in Kooperation mit Wissenschaftlern der Philipps-Universität Marburg zustande gekommen sein. Die eingereichten Publikationen dürfen nicht Bestandteil der Habilitation gewesen sein.

b) Die qualitativ hochwertige Ableistung der selbständigen Lehrveranstaltungen entsprechend dem vorgegebenen Lehrdeputat von 1 SWS (in der Regel 29 Unterrichtsstunden pro Jahr) muss dokumentiert sein.²

c) Darüber hinaus werden berücksichtigt:

- Eingeworbene Drittmittel³
- Listenplätze bei Ausschreibungen von W2- und W3- Professuren⁴
- Betreuung von BS/MS-Absolvierenden und Promovierenden
- Lehr- und Forschungspreise, besondere Qualität der Lehrleistung, freiwillige Mehrleistung in der Lehre
- Mitarbeit in der Selbstverwaltung der Universität
- Vorliegen von Patenten oder anderen schutzfähigen Rechten an Forschungsergebnissen

4. Einzureichen sind:

- Antrag
- Lebenslauf
- Wissenschaftlicher Werdegang, Thematiken und Drittmittelförderung⁵
- Schriftenverzeichnis bis Habilitation⁶
- Schriftenverzeichnis nach Habilitation⁷
- Sonderdrucke der relevanten Publikationen
- Verzeichnis der Lehrveranstaltungen mit Durchführungsnachweis und Lehrevaluation⁸
- Auflistung der betreuten BS/MS-Absolvierenden und Promovierenden
- Kopien der den beruflichen Werdegang belegenden Urkunden
- Darstellung der nach der Verleihung der außerplanmäßigen Professur geplanten weiteren Lehre und Forschung in Kooperation mit dem FB Medizin

sowie im gegebenen Fall:

- Nachweis der Listenplatzierung in Besetzungsverfahren von W2- und W3- Professuren⁹
- Auflistung der Mitarbeit in Gremien der Universität
- Nachweis zu Patenten und schutzfähigen Rechten

² Siehe Anlage, Hinweis Nr. 2

³ Siehe Anlage, Hinweis Nr. 3

⁴ Siehe Anlage, Hinweis Nr. 4

⁵ Siehe vorgegebene Maske des Dekanats

⁶ Siehe vorgegebene Maske des Dekanats

⁷ Siehe vorgegebene Maske des Dekanats

⁸ Siehe Anlage, Hinweis Nr. 2

⁹ Siehe Anlage, Hinweis Nr. 4

5. Bevor der Fachbereichsrat über den Antrag beschließt, holt die Dekanin/der Dekan über die wissenschaftlichen Leistungen der habilitierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler oder ehemalige Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren von externen, unbefangenen Professorinnen/Professoren des betreffenden Faches zwei Gutachten ein. Die Regeln zur Befangenheit der Philipps-Universität Marburg in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

6. Eine erfolgreiche Tätigkeit in Forschung und Lehre kann auch angenommen werden, wenn die in Auftrag gegebenen Gutachten bestätigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Anforderungen erfüllt, die üblicherweise an die Besetzung von Professuren gestellt werden (Einstellungsvoraussetzungen gem. § 62 HHG).

7. Das Präsidium prüft den Vorschlag, bevor es ihn dem Senat vorlegt. Der Senat wird angehört gemäß § 26 Satz 1 HHG.

8. Auf Vorschlag des Fachbereichs entzieht das Präsidium die akademische Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor, wenn die betreffende Person aufgrund §§ 26 Satz 2, 25 Abs. 2 Satz 3 HHG nicht mehr das Recht hat, die akademische Bezeichnung zu führen, oder eine Universitätsprofessur innehat.

9. Die Präsidentin oder der Präsident kann die akademische Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor auch gemäß § 27 HHG entziehen, wenn sie durch Täuschung erworben wurde oder nach ihrer Verleihung alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die ihre Verleihung ausgeschlossen hätten. Eine solche Tatsache stellt insbesondere der Fall dar, dass nachweislich gegen die „Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität“ verstoßen wurde.

Marburg, 23.08.2016

gez.

Prof. Dr. H. Schäfer
Dekan

In Kraft getreten am: 26.08.2016

Anlage mit erläuternden Hinweisen

Die Angaben sind überwiegend in die vorgegebenen Eingabemasken einzutragen

1. **Originalarbeiten** im Sinne von Nr. 3 sind Publikationen aus der Grundlagenforschung, klinischen Forschung, Lehrforschung, Versorgungsforschung sowie Metaanalysen und systematische Übersichtsarbeiten. In Ausnahmefällen können auch maximal zwei wissenschaftlich aufgearbeitete Kasuistiken in hochkarätigen Journalen gewertet werden (wie NEJM, The Lancet, JAMA etc.).

Originalarbeiten sind PubMed-gelistet und enthalten bisher unpublizierte Daten und Befunde. Sie sind meist gegliedert in Kurzfassung, Einleitung, Material und Methoden, Ergebnisse und Diskussion.

Die Publikationen müssen nachweislich einen peer-reviewing Prozess durchlaufen sein.

Bis zu einem Drittel der einzureichenden Originalarbeiten dürfen geteilte Erst- oder Letztautorschaften aufweisen und werden anteilig bewertet; in begründeten Ausnahmefällen können solche geteilten Autorschaften voll gewertet werden

Die Wertigkeit der Originalarbeiten wird nicht nur nach dem Journal Impact Factor (JIF), sondern bei Bedarf auch nach Umfang der Zitierungen mit adäquaten Messparametern (z.B. h-index, Citation Report, Eigenfactor etc.) bestimmt.

In Fachgebieten, in denen deutschsprachige monographische Veröffentlichungen die wissenschaftliche Praxis bestimmen, z.B. Geschichte der Medizin, können andere Maßstäbe angelegt werden.

2. **Lehre** soll qualitativ hochwertig sein und ist entsprechend dem am Fachbereich Medizin der Philipps-Universität vorgeschriebenen Lehrdeputat abzuleisten. Zur Lehre gehören Vorlesungen, Seminare, Praktische Übungen und Unterricht am Krankenbett. Bei allen Unterrichtsformen darf die Aufgabe nicht an Mitarbeiter/innen delegiert werden. Bei fakultativen Lehrveranstaltungen (nicht-curricularer Lehre) ist die Zahl der Studierenden über Anwesenheitslisten zu dokumentieren.

Ergebnisse aus kontinuierlicher Evaluation durch Studierende werden in die Bewertung einbezogen.

Am Ende des Semesters muss die Meldung der erbrachten Lehrleistung entsprechend der Lehrverpflichtungsordnung (§ 25Abs. 2 HHG) mit einem im Internet eingestellten Formular (<http://www.uni-marburg.de/fb20/formulare> unter dem Stichwort: Lehre) angezeigt werden.

3. **Eingeworbene Drittmittel** werden aufgelistet mit Angabe des Projekttitels, des Drittmittelgebers, der Drittmittelhöhe, des Bewilligungszeitraums und ob Haupt- oder Mitantragsteller. Drittmittelprojekte von staatlich geförderten Forschungsinstitutionen wie DFG oder Stiftungen wie Krebshilfe werden höher bewertet als Industrie-finanzierte Projekte.

4. Alle **Listenplätze** auf ausgeschriebenen **W3-Professuren** und der 1.Platz auf **W2-Professuren** werden als Nachweis außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistung angesehen und werden bevorzugt in die Gesamtbewertung miteinbezogen.